

**Richtlinie des Landkreises Meißen
zur Förderung der Selbsthilfegruppen
(FöRL Selbsthilfegruppe) vom 25. September 2008**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Landkreis Meißen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Selbsthilfegruppen des Landkreises Meißen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie und der allgemeinen hausrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§2 Abs. 1 und 61 SächsLKrO, §44 Sächsische Haushaltsordnung analog und nach den vorläufigen VwVorschriften zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung analog (vorl. VV zu §44 SäHo) i. V. m. den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie §5 SGB XII i. V. m. §17 Abs. 3 SGB I.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung ehrenamtlich arbeitender Selbsthilfegruppen von Betroffenen sowie Angehörigen von Betroffenen in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe. Als Selbsthilfegruppe in diesem Sinne gelten Zusammenschlüsse von mindestens sechs Betroffenen sowie Angehörigen Betroffener (mit und ohne Rechtsstatus), die regelmäßig zur Bearbeitung und Bewältigung einer allen Gruppenmitgliedern gemeinsamen Problemlage zusammenkommen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die unter Nummer 2 bestimmten Selbsthilfegruppen. Es werden auch Selbsthilfegruppen gefördert, die nach der Richtlinie des SMS zur Förderung sozialer Arbeit (FöRL soziale Arbeit) vom 21.12.2005 und nach §20 Abs. 3 SGB V i. V. mit §20c SGB V gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die Zuwendung setzt voraus, dass sich die Selbsthilfegruppen in Höhe von 10 Prozent an den Gesamtausgaben der Selbsthilfegruppe beteiligen.

Der Eigenanteil der Selbsthilfegruppen kann auch von Städten, Gemeinden oder anderen Sponsoren aufgebracht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Förderfähig sind die Sachausgaben der Selbsthilfegruppen sowie die Honorarkosten für die Vortragenden bei Fortbildungen und Vorträgen.
- 5.3 Die Förderung beträgt bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, die auf der Grundlage der FöRL soziale Arbeit des SMS vom 21.12.2005 oder den §20 Abs.3 SGB V i. V. mit §20c bei den Krankenkassen durch die Selbsthilfegruppen beantragt werden
- 5.4 Jeder neu gegründeten Selbsthilfegruppe kann eine Starthilfe bis zu 100Euro im Gründungsjahr gewährt werden.

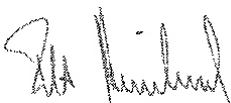
6. Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Meißen, Kreissozialamt.
- 6.2 Anträge auf Förderung sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde auf den entsprechenden Antragsformularen einzureichen. Abweichende davon kann der Antrag auf Förderung nach Nr. 5.4 während des laufenden Haushaltsjahres eingerichtet werden.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderanträge, erarbeitet einen Vorschlag der Förderhöhe unter Berücksichtigung der FÖRL soziale Arbeit des SMS vom 21.12.2005 und der §20 Abs. 3 SGB V i. V. mit §20c.
- 6.4 Es wird ein Beirat als beratenes Gremium eingerichtet.
Dem Beirat gehört die Amtsleiterin Kreissozialamt als Vorsitzende oder ein Vertreter und sechs Mitarbeiter (drei Vertreter der Selbsthilfegruppen, ein Vertreter der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, ein Vertreter der Krankenkasse und ein Vertreter des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Meißen) an. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Er gibt Anregungen für die Förderung der Selbsthilfegruppen nach der Richtlinie und unterstützt die Arbeit der SHG.
- Der Beirat gibt sich einer Geschäftsordnung.
- Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6.5 Die Bewilligungsbehörde erlässt auf der Grundlage der erteilten Bewirtschaftsgefugnis des SMS für das laufende Haushaltsjahr zur Förderung der Selbsthilfegruppen, der bereitgestellten Fördermittel durch die Krankenkassen und der eingerichteten Förderanträge die Bewilligungsbescheide an die Selbsthilfegruppen und regelt näheres über die Verwendung der Mittel.
- 6.6 Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel bis zum 31.März des Folgejahres mit Vorlage von Originalbelegen abzurechnen (ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen).
- 6.7 Die Bewilligungsbehörde überprüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel in eigener Verantwortung und ist auch für die Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides bzw. für die Rückforderung der Zuwendung zuständig.
- 6.8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides und als deren Folge die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht und Haushaltsrecht.

7. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1.Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Riesa-Großenhain zur Förderung von Selbsthilfegruppen des Landkreises Riesa-Großenhain vom 1.januar 2005 außer Kraft.

Meißen, den 25.September 2008



Arndt Steinbach
Landrat